

**Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Schwandorf e.V.**



Neues Logo wurde eingefügt

Fassung 2023

**Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf e. V.
Fassung vom**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schwandorf e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf, insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 bis § 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs- mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3
Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter **im Sinne der Jugendordnung**.

3. Personen, die aus **gesundheitlichen Gründen oder der gesetzlichen Altersgrenze** aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Sie können auch fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder andere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) aktive Feuerwehr**dienstleistende**, sofern sie mindestens eine 20 jährige Dienstzeit zurückgelegt und sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
 - b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Vereins bzw. der Wehr und ihrer technischen Ausrüstung wesentlich beigetragen habenWenn nicht Alters- oder Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, schließt der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft, ein rechtsfähiger Verein und auch ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährigen müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung wird nach Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung des Vorstandes beschlossen. Dem Mitglied ist die Streichung nicht mehr schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie in der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Der Aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der im Bayerischen Feuerwehrgesetz, festgesetzten Altersgrenze. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ~~Passive Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden.~~

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Die Freiwillige Feuerwehr Schwandorf steht unter der Leitung des Vorstandes. Er setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) dem Sprecher der Aktiven
 - h) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf, ~~soweit er dem Verein angehört~~
 - i) dem stellvertretenden Kommandanten, ~~soweit er dem Verein angehört~~
 - j) den 2 Beisitzern, ~~soweit sie dem Verein angehören~~
 - k) dem Jugendwart, ~~soweit er dem Verein angehört~~, soweit eine Gruppe besteht
 - l) der Kindergruppen Leitung, soweit eine Gruppe besteht
 - m) dem Chronisten

Der Jugendwart wird vom Kommandanten bestimmt. Soweit er nicht bereits in der Vorstandschaft vertreten ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Wird das Amt des Jugendwartes in Personalunion von einem Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 Zi. a-j wahrgenommen, so ist dieser nur mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

Die Kindergruppen Leitung wird vom Kommandanten bestimmt. Soweit diese nicht bereits in der Vorstandschaft vertreten ist, ist sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Wird das Amt der Kindergruppen Leitung in Personalunion von einem Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 Zi. a-j wahrgenommen, so ist diese nur mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Der Chronist wird durch den Vorstand bestimmt und bekommt dadurch die Möglichkeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Chronist ist nicht Stimmberechtigt

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss Vereinsmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ehrungen
 - f) Festsetzung von Beiträgen
 - g) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz des Vorstandes und zeichnet für diesen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
3. Der Vorstand bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 EURO ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes befugt. Für höhere Ausgaben ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
4. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und setzt den Termin zur ordentlichen Jahreshauptversammlung fest.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Stimmenenthaltungen bleiben außer betracht.

2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung ist Pflicht. In Ausnahmefällen ist die Teilnahme per Videokonferenz in Rücksprache mit dem Vorsitzenden möglich.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der **Rechnungs**kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zuführen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Eventuelle Zuwendungen aus der Vereinskasse können an aktive, passive und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf nur gewährt werden, wenn sie Mitglied des Vereins sind.
4. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre und im gleichen Rhythmus wie die Gesamtvorstandschftsmitglieder gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, textlich oder durch Aushang im Schaukasten vorm Haupteingang der Feuerwache Schwandorf, Ettmannsdorfer Straße 30 a eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Anschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Wahlen

1. **Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Kassenwart, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer** werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Bedarfsfall können durch die Wahl in der Mitgliederversammlung die Stellen nach § 8 Nr. 1 des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion durch den Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten besetzt werden.
3. Der Sprecher der Aktiven wird von den Aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Sprecher der Aktiven muss mindestens 3 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Die Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der aktiven Mannschaft zu vertreten.
4. Die **2** Beisitzer werden von allen stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Beisitzer sind einzeln zu wählen.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beisitzers vor Ablauf der Wahlperiode kann ein Ersatzmitglied durch Beschluss in der Vorstandssitzung bestimmt werden. Das Ersatzmitglied tritt wie der zu ersetzende Beisitzer mit Sitz und Stimme der Vorstandschaft bei.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf e. V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen vier Fünftel der aktiven, passiven und Ehrenmitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

Die seit **23.03.2012** gültige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf e. V., wurde bei der Hauptversammlung am, mit einstimmigen Beschluss der anwesenden und beschlussfähigen Mitglieder, geändert.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Satzung vom 23.03.2012 gültig.

Schwandorf,

1. Vorsitzender

Schriftführer

JUGENDORDNUNG FÜR DIE KINDERGRUPPEN UND JUGENDGRUPPEN

der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

I.

1. Der Kindergruppe und der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf bis maximal dem vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
3. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf sind mit Annahme dieser Jugendordnung und der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bayern anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bzw. Art. 33 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Absatz 4. Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

II.

1. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe wollen in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Förderung des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen und Jugendaustausch
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung und Pflege der Traditionen der Freiwilligen Feuerwehren
 - Förderung des Demokratieverständnisses
2. Die Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben jeweils selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen auf Basis der jeweiligen Altersgruppe.

III.

1. Organe der Kindergruppe und der Jugendgruppe sind der*die Jugendgruppensprecher*in und seine*ihre Stellvertreter*in.

2. Alternativ besteht die Möglichkeit aus den Reihen der Kindergruppe zusätzlich eine*n Kindersprecher*in zu wählen.
3. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig zur Versammlung geladen wurde.
4. Der*die Jugendgruppensprecher*in und seine*ihre Stellvertreter*in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Kindergruppe und der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der*die Jugendgruppensprecher*in, im Verhinderungsfalle seine*ihre Stellvertreter*in vertritt die Belange der Kindergruppe und der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben.

IV.

1. Die Kindergruppe und die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den*die Jugendgruppensprecher*in selbst wahrgenommen werden soll, eine*n Kassenwart*in wählen.
2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
3. Der*die Jugendgruppensprecher*in erstellt, ggf. zusammen mit dem*der Kassenwart*in, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Kindergruppe und der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf am auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf e.V. bestätigt.

Die seit 27.03.2015 gültige Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Schwandorf e. v., wurde bei der Hauptversammlung am 24.03.2023, mit einstimmigen Beschluss der anwesenden und beschlussfähigen Mitglieder, zu I Abs. 1 geändert.

Schwandorf, 24.03.2023

Vorsitzender

Schriftführe

